

Information zur Dichtheitsprüfung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen:

Wenn Leitungen beschädigt sind, kann Abwasser in den Boden und in das Grundwasser gelangen und diese verunreinigen. Umgekehrt können auch Grundwasser und Fremdwasser in die Leitungen gelangen und damit die abzuführende Menge des Abwassers und damit Kosten der Abwasserbeseitigung erhöhen.

Um dies zu verhindern, haben Grundstückseigentümer*innen grundsätzlich die Pflicht, ihre Entwässerungsanlagen instandzuhalten und in bestimmten Fällen innerhalb vorgegebener Fristen zu überprüfen bzw. eine Dichtheitsprüfung vornehmen zu lassen.

Bei **Neubauten, Änderungen oder Ergänzungen** ist eine Dichtheitsprüfung unmittelbar nach Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. -anlagenteile (Schmutz- und Regenwasser) zwingend vorgeschrieben. Hier **gilt die DIN EN 1610**.

Die rechtliche Grundlage für die Dichtheitsprüfung **im Bestand** ist die Einführung der **DIN 1986 Teil 30 als allgemein anerkannte Regel der Technik** durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 05.10.2010. An diese Regel der Technik haben sich alle Personen, die eine Abwasseranlage betreiben, gemäß Wasserhaushaltsgesetz zu halten.

Für Grundstücksentwässerungsanlagen **im Bestand** gelten für das Land Schleswig-Holstein **folgende Fristen** für eine Dichtheitsprüfung:

- **Bis zum 31.12.2015** mussten alle Grundstücks- und Hauseigentümer*innen die geforderten Nachweise einholen, die häusliches Abwasser (Schmutzwasser) ableiten und **innerhalb von Wasserschutzgebieten** liegen. **In Kaltenkirchen ist bislang kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen.**
- **Bis zum 31.12.2015** mussten auch alle Betreiber*innen von Abwasseranlagen, **die gewerbliches Abwasser ableiten**, die geforderten Nachweise einholen - unabhängig von ihrem Standort. Als gewerbliches Abwasser gilt Abwasser, welches durch den gewerblichen oder industriellen Gebrauch verändert und verunreinigt ist. In der Regel ist die Verunreinigung des gewerblichen Abwassers größer als die des häuslichen Abwassers.
- **NEU** (Stand 01.03.2023):

Für **alle anderen privaten Abwasseranlagen**, die sich **nicht in Wasserschutzgebieten** befinden und die **kein gewerbliches Abwasser** ableiten, ist die Pflicht zum Dichtheitsnachweis **bis zum Jahr 2040 verlängert worden**. Die Eigentümer und Eigentümerinnen werden zu gegebener Zeit durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg angeschrieben und werden dann eine ausreichende Frist zum Nachweis der Dichtheit erhalten.

Wer ist zuständig?

Zuständig für die Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 in Kaltenkirchen ist die **Untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg**. Auf den Internetseiten des Kreises Segeberg unter <https://www.segeberg.de/Für-Segeberger/Dichtheitsprüfung> wird über aktuelle Themen zur Dichtheitsprüfung informiert. **Dort finden sich auch Übersichten über zertifizierte Betriebe**, die die Dichtheitsprüfung und ggf. die Sanierung durchführen können.

Die Untere Wasserbehörde wird die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer anschreiben und ihnen eine Frist setzen, bis wann der Nachweis zu erbringen ist.

Wie wird geprüft?

Die Dichtheitsprüfung muss durch eine Fachfirma in der Regel als optische Prüfung, d.h. mittels Kanalkamera erfolgen.

Wer darf prüfen?

Prüfen darf eine nachweislich ausgebildete Fachkraft für Rohr-, Kanal- oder Tiefbau, die über geeignete technische Ausstattung hierzu verfügt.

Schmutzwasserleitungen:

In allen Fällen besteht die Verpflichtung zur Prüfung.

Regenwasserleitungen:

Bei der Prüfung von Neuanlagen sind alle Abwasserleitungen, also auch die Regenwasserleitungen zu prüfen.

Bei der Bestandsprüfung muss bei geringer Verschmutzung des Regenwassers nicht geprüft werden. In der Regel betrifft dies Allgemeine u. Reinen Wohngebiete bzw. sonstige Grundstücke mit einer befestigten Fläche unter 1000 m².

Da die Grundstückseigentümer*innen aber für die Mängelfreiheit der gesamten Anlage verantwortlich sind, bietet es sich an, auch in diesen Fällen gleich die Regenwasserleitung mit untersuchen zu lassen.

Bei normal und stark verschmutztem Regenwasser, das behandlungsbedürftig ist, muss die Regenwasserleitung auf jeden Fall mit untersucht werden.

Was passiert nach der Prüfung?

Verläuft die Dichtheitsprüfung mängelfrei, wird von der Fachfirma eine Bescheinigung mit den dazugehörigen Dichtheitsprotokollen ausgestellt, die dann vorzuhalten und auf Verlangen des Kreises vorzulegen ist.

Bei Mängeln sind diese unverzüglich beheben und eine Nachprüfung vornehmen zu lassen.

Wiederholungsprüfungen sind in

- Wasserschutzgebieten Zone II nach 5 Jahren
- Wasserschutzgebieten Zone III und III A nach 15 Jahren
- allen andern Fällen nach 30 Jahren* vorzunehmen.

*Wer seine Anlage vor 2040 schon prüfen lässt, wird bei dieser Frist gleichgestellt, d.h. die Frist beginnt erst 2040 zu laufen.